

legiums einer Bank, welche die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten bereits erworben hat, bedarf, solange der Bank diese Befugniß zusteht, zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung des Bundesrathes, sofern sie das Grundkapital, den Reservefonds, den Geschäftskreis und die Deckung der auszugehenden Noten oder die Dauer der Befugniß zur Notenausgabe betrifft (Bankges. § 47). Landesgesetzliche Vorschriften und Concessionsbedingungen, durch welche eine Bank bezüglich des Betriebs des Disconto-, des Lombard-, des Effecten- und des Depositengeschäfts Beschränkungen unterworfen ist, welche das gegenwärtige Gesetz nicht enthält, stehen einer solchen Aenderung nicht entgegen (§ 47). Die Genehmigung wird verweigert, wenn die Bank nicht von den Bestimmungen des § 44 Gebrauch macht. Die bayerische Regierung ist berechtigt, bis zum Höchstbetrage von 70 Millionen Mark die Befugniß zur Ausgabe von Noten für die in Bayern bestehende Notenbank zu erweitern (§ 47, Abs. 3). Unbeschadet des Aufsichtsrechts der Landesregierungen hat der Reichskanzler das Aufsichtsrecht über den Geschäftverkehr der Notenbanken, namentlich rücksichtlich der durch Gesetz oder Statut festgestellten Bedingungen der Notenausgabe (§ 48).

Die Befugniß zur Ausgabe von Banknoten geht verloren (§ 49): 1) durch Ablauf der Zeitdauer, für welche sie erteilt ist, 2) durch Verzicht, 3) im Falle des Concurres durch Eröffnung des Verfahrens gegen die Bank, 4) durch Entziehung kraft richterlichen Urtheils, 5) durch Verfügung der Landesregierung nach Maßgabe der Statuten oder Privilegien.

Die Entziehung der Befugniß zur Notenausgabe wird auf Klage des Reichskanzlers oder der Landesregierung durch gerichtliches Urtheil ausgesprochen: 1) wenn die Vorschriften der Statuten, des Privilegiums oder des gegenwärtigen Gesetzes über die Deckung für die umlaufenden Noten verletzt worden sind oder der Notenumlauf die durch Statut, Privilegium oder Gesetz bestimmte Grenze überschritten hat, 2) wenn sie unbesugt außerhalb des Landesgebietes ihre Banknoten umlaufen läßt oder ihr unterjagte Geschäfte betreibt, 3) ihrer Noteneinlösungspflicht nicht genügt, oder 4) ihr Grundkapital durch Verluste um ein Drittel vermindert ist (§ 50); endlich 5) bei Verpflückung in Art. 7, § 2 des Gesetzes vom 7. Juni 1899 zuwidergehandelt wird (Art. 7, § 3 das.).

Unter Strafe (mit dem Fünftel des Betrages, mindestens aber 5000 Mark) gestellt ist die unbesugte Ausgabe von Banknoten oder sonstigen auf den Inhaber lautenden unterjinklichen Schuldverschreibungen (§ 55).

Aus den organisatorischen Vorschriften, welche für die Reichsbank gegeben sind, ist noch Folgendes anzuführen:

Die dem Reiche zustehende Aufsicht über die Reichsbank wird von einem Bankcuratorium ausgeübt, welches aus dem Reichskanzler als Vorsitzendem und vier vom Bundesrath ernannten Mitgliedern besteht.

Die dem Reiche zustehende Leitung der Reichsbank wird vom Reichskanzler und unter diesem, sowie unter seiner Verantwortlichkeit, vom Reichsbankdirectorium ausgeübt. Ist der Reichskanzler verhindert, so wird er durch seinen vom Kaiser ernannten Stellvertreter, den Staatssecretär des Innern, vertreten (Centralsbl. für das Deutsche Reich 1890, S. 801). Das Stellvertretungsgesetz bezieht sich nur auf die Gegenzeichnung; s. weiter unten. Das Reichsbankdirectorium ist die verwaltende und ausführende, sowie die die Reichsbank nach außen vertretende Behörde. In allen Fällen wird die Reichsbank, auch wo die Gesetze eine Specialvollmacht erfordern, durch die Unterschrift des Reichsbankdirectoriums oder einer Reichsbankhauptstelle verpflichtet, sofern diese Unterschriften von zwei Mitgliedern des Reichsbankdirectoriums, bezw. von zwei Mitgliedern des Vorstandes der Reichsbankhauptstelle oder deren Stellvertreter vollzogen sind (§ 38, Abs. 1). Unter welchen Voraussetzungen und in welcher Form die Unterschriften der Bankstellen eine Verpflichtung für die Reichsbank begründen, wird vom Reichskanzler bestimmt und besonders bekannt gemacht (§ 38, Abs. 2). Gegen die Reichsbankhauptstellen und Bankstellen können alle Klagen, welche auf deren Geschäftsbetrieb Bezug haben, bei dem Gerichte der Zweigankast erhoben werden (§ 38, Abs. 3). Alle für den Geschäftsbetrieb der Bank erforderlichen Beamten werden vom Reiche ernannt, erhalten ihre Besoldungen, Pensionen und sonstigen Dienstbezüge auf Kosten der Reichsbank, haben jedoch die Rechte und Pflichten der Reichsbeamten;